

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung III/2

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 1. JULI 1982

Zl. 473 Ku. - Aussch.

III/2-A-111/2

Bearbeiter
Dr. Schmitz

Klappe
3109

Datum

3. Juli 1982

Betrifft: Entwurf eines NÖ Kulturförderungsgesetzes

Hoher Landtag!

Die kulturell Schaffenden sind eine Gruppe unserer Gesellschaft, die in ihrer Mehrzahl den sozialen Aufstieg anderer Gruppen in den letzten Jahrzehnten im gleichen Ausmaß nicht mitvollziehen konnte. Dies, obwohl gerade die Kultur und insbesondere die Kunst nach allgemeiner Auffassung eine besondere und typische Ausprägung des Menschen und seiner Gesellschaft ist. Kulturförderung ist daher eine Aufgabe der Gesellschaft.

Die Gebietskörperschaften haben es sich in Österreich zum Ziel gesetzt, durch Schaffen von Rahmenbedingungen an der Erzeugung eines für die Kultur freundlichen Klimas mitzuwirken. Diese Rahmenbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die individuelle Freiheit künstlerischen Schaffens in keiner Weise beeinträchtigt werden kann. Eine Gebietskörperschaft kann daher nur subsidär, nicht reglementierend, nicht monopolartig, sondern nur fördernd tätig werden.

Das Land Niederösterreich stellt seit Jahrzehnten beachtliche Budgetmittel zur Förderung von Kunst und Kultur in Niederösterreich zur Verfügung. Das Land wird dabei als Träger von Privat-rechten im Sinne des Artikels 17 B-VG tätig. Gesetze im Sinne des Artikel 17 B-VG können lediglich eine Selbstbindung der erlassenden Gebietskörperschaft bewirken. Unmittelbare Rechte und Pflichten Dritter werden dadurch nicht begründet.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt einerseits der Kulturförderung des Landes Ziele und kodifiziert andererseits die schon gehandhabten Förderungsmaßnahmen. Es wird dabei versucht, die spezifisch niederösterreichischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Entwurf wurde in engster Zusammenarbeit mit dem Landes-Verfassungsdienst erstellt. Mehrkosten ergeben sich aus § 2 Abs. 2 nur insoweit, als eine künstlerische Gestaltung von Bauten bisher nicht stattgefunden hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 des Entwurfes ist Norm und Programm.

Die Norm besteht in einer sich selbst auferlegten Verpflichtung des Landes zur Kulturförderung.

Das Programm des Entwurfes enthält folgende Zielsetzungen:

1. Direkte Förderung des einzelnen kulturell Schaffenden oder der Gruppe kulturell Schaffender ohne Zwischenschaltung anderer Stellen.
2. Die Förderung soll eine Motivation des kulturell Schaffenden zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen sein und weder einen Lebensunterhalt bieten noch einen Ersatz für andere Sozialunterstützungen darstellen.
3. "Kulturell Schaffende" wird als Oberbegriff verstanden, mit dem kreativ tätige Künstler, Wissenschaftler wie auch jene Personen erfaßt werden, die auf andere Art produzierend oder reproduzierend auf diesen Gebieten tätig werden.
4. An erster Stelle steht das Ziel der Förderung kulturell schaffender Zeitgenossen. Dies ist schon eine moralische Verpflichtung gegenüber diesen Mitmenschen.
5. Die Förderung umfaßt daneben aber auch alle anderen Bereiche des kulturellen Schaffens, wie sie im Absatz 3 allgemein zum Ausdruck kommen. Erfaßt werden daher die Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Angewandte Kunst, Literatur, Musik,

Theater, Denkmalpflege, Volkskultur, die dafür erforderlichen kulturellen Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungen, Wissenschaft.

6. Kulturförderung im Sinne dieses Entwurfes geht von der Voraussetzung aus, daß kulturelles Schaffen ein individuelles Grundrecht ist. Maßnahmen nach diesem Entwurf sollen zur Erhaltung und Sicherung dieser individuellen Freiheit der kulturell Schaffenden beitragen.

Zur Rechtstechnik des Entwurfes:

Der Bundes- und der Landes-Verfassungsdienst haben in ihren Stellungnahmen die imperative Form des § 1 Abs 1 ("hat zu fördern") auch für andere Absätze unter Hinweis auf den gesetzestechnischen Grundsatz "lex jubeat non doceat" ausdrücklich gefordert. Auch die Kulturförderungsgesetze anderer Länder wie Vorarlberg und Burgenland verwenden bei der Formulierung der Selbstbindung des Landes eine imperative Form. Es ist rechtstechnisch kein Unterschied zwischen "ist verpflichtet zu fördern" (Vorarlberg) und "hat zu fördern" (Burgenland) zu erkennen. Aus § 3 Abs 5 ergibt sich, daß aus einer derart formulierten Selbstbindung des Landes noch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung die Folge ist. Zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des § 1 Abs 1 besteht kein Widerspruch. Die Selbstbindung des Landes wird von vornherein auf den Rahmen der budgetären Gegebenheiten beschränkt. Dies ist rechtstechnisch zulässig, denn es entspricht der Budgethoheit des Landtages, dem der Entwurf zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Die im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene "Kann"-Formulierung ist daher abzulehnen.

Das Wort "ermuntern" in Absatz 2, das die Kritik einer begutachtenden Stelle hervorgerufen hat, drückt die Zielsetzung des Entwurfes klar und eindeutig aus. Es ist ein Wort des heutigen deutschen Sprachgebrauches, das "auch für den Leser ohne einschlägige Fachkenntnisse verständlich" ist, wie es Punkt 12 der NÖ Legistischen Richtlinien 1980 für die Formulierung von Gesetzen allgemein verlangt.

Zu § 2:

Das Gesetz gibt in einer beispielsweise Aufzählung ohne jede Wertung jene Förderungsmaßnahmen an, die derzeit gehandhabt werden. Durch die Technik der beispielsweise und allgemein gehaltenen Darstellung der Förderungsmaßnahmen besteht auch künftig die Möglichkeit, neue derzeit noch nicht bekannte Förderungsmaßnahmen einzusetzen. Dies ist gerade im Bereich der Kultur von ganz besonderer Bedeutung.

Eine besondere Förderungsmaßnahme stellt die Heranziehung von Künstlern bei der Ausgestaltung öffentlicher Bauten dar. Entsprechend dem Beispiel anderer Bundesländer nimmt der Entwurf eine diesbezügliche Bestimmung in Form einer Selbstbindung des Landes auf.

Zum Unterschied von den Kulturförderungsgesetzen der anderen Länder bezieht der Entwurf auch die vom Land überwiegend geförderten Bauten ein. Diese Erweiterung betrifft in erster Linie überwiegend vom Land geförderte Bauten von Gemeinden. Nicht alle dieser Bauten sind jedoch für eine künstlerische Gestaltung geeignet wie zum Beispiel Abwasseranlagen. Der Entwurf übernimmt daher nur den Richtwert für Hochbauten, wie ihn das Kulturförderungsgesetz von Salzburg enthält. Für andere Bauten wurde kein numerischer Richtwert aufgenommen.

Die vollziehenden Stellen dieser Gesetzesbestimmung sollten eine Beteiligung von Künstlern schon im Planungsstadium anstreben.

Zu § 3:

Gefördert werden soll der kulturell Schaffende unmittelbar. Die direkte Förderung ist einer indirekten Förderung über zwischengeschaltete Vereine vorzuziehen. Dies ist insbesondere im Bereich der Kunst von kulturpolitischer Bedeutung. Die kulturelle Freiheit, auf die sich der Entwurf bezieht, verlangt ein offenes Kulturkonzept der Förderungsstelle. Danach werden alle Richtungen, die qualitativen Standards entsprechen, unter-

stützt. Eine Förderung ausschließlich über Künstlervereine würde dies verhindern und zu einer Reglementierung der Kunst führen, da eine Förderung die Mitgliedschaft in der betreffenden Körperschaft zur Voraussetzung hätte. Künstlerkammern nach dem Beispiel der nationalsozialistischen Reichsschrifttumskammer sind in einer demokratisch eingerichteten Gebietskörperschaft abzulehnen.

Wo allerdings eine Personenmehrheit sich zu kulturellem Schaffen zusammenfindet (Musikchor, spontane und nur für eine Veranstaltung gebildete Gruppe, gemeinnütziger Galerieverein usw.) hat sich die bisherige Praxis bewährt, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinde z.B. des Veranstaltungsortes als Förderungsempfänger auftritt oder bei längerfristigen Projekten die Gründung eines Vereines als Voraussetzung für die Förderung verlangt wird. Dadurch kann eine widmungsgemäße Verwendung der Förderung noch am ehesten sichergestellt werden.

Die Knappheit der vorhandenen Budgetmittel verlangt es, daß nur jene kulturelle Tätigkeit gefördert wird, die bestimmten Standards ihrer Disziplin entspricht. Die Standards werden - wie in jeder anderen Disziplin - durch die kulturell Schaffenden selbst und die internationale Entwicklung ihrer Innovationen und Techniken vorgegeben. Es würde einen Eingriff in die Kunst und in das individuelle kulturelle Schaffen darstellen, wenn die Standards durch die fördernde Gebietskörperschaft oder die tätig werdende Verwaltung aufgestellt werden würden. Zum Unterschied von anderen Staatsformen kann ein demokratisch eingerichteter Staat sich seine Kunst nicht aussuchen. Dies schließt nicht die Förderung junger kulturell Schaffender aus, die besonders noch in einer Entwicklung begriffen sind, andererseits aber auch schon erkennen lassen, ob sie den jeweils geltenden Standards ihrer Disziplin entsprechen.

Die Förderung wird mit einer bestimmten Widmung gegeben. Sie ist im Falle einer finanziellen Förderung zurückzufordern und das Land im Falle anders gearteter Förderung schadlos zu halten,

wenn die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde. Da aber zum Beispiel bei Kirchen, Stiftungen und ähnlichen Baudenkmalen die Restaurierungen in der Regel emtsbekannt sind oder im Förderungsansuchen oft schon auf bereits getätigte Ausgaben hingewiesen wird und in solchen Fällen lediglich die Gewährung eines geringen Subventionsbetrages ins Auge gefaßt ist, könnte zum Beispiel in einem solchen Fall im Sinne der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes vom formellen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung Abstand genommen werden.

Bei Vorhaben, die einen größeren finanziellen Aufwand erfordern, verlangt das Gebot der widmungsgemäßen Verwendung einen Nachweis der Realisierbarkeit des Vorhabens vor Vergabe der Förderung.

Da dieses Gesetz ausschließlich eine Selbstbindung bewirken soll, ist klarzustellen, daß keine Rechte Dritter normiert werden.

Zu § 4:

Die Formulierungen über den seit 1974 bestehenden NÖ Kultursenat entsprechen dessen Statut, das von der NÖ Landesregierung beschlossen und in der Zwischenzeit auch mehrfach geändert wurde. In Absatz 1 wurde die im Begutachtungsverfahren gegebene Anregung übernommen, daß unter "Landesregierung" im Sinne des Artikel 48 NÖ Landesverfassung und der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung auch das zur selbständigen Erledigung der kulturellen und musealen Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung zu verstehen ist, so daß dessen gesonderte Anführung im Gesetzestext nicht erforderlich ist.

Der Bundes-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Unterricht und Kunst haben darauf hingewiesen, daß das derzeitige Statut des Kultursenates teilweise den Charakter einer Rechtsverordnung hat, zum Beispiel durch die Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder für Fahrtkosten und die pauschale Abgeltung des ihnen erwachsenden Aufwandes. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß anstelle des Wortes "Statut" das Wort "Verordnung" im Entwurf getreten ist.

Zu § 5:

Die Formulierungen über die Kulturpreise folgen dem von der Landesregierung erlassenen Statut über die Verleihung von Kulturpreisen. (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1980). Die im Begutachtungsverfahren erfolgte Anregung zur imperativen Formulierung dieser Entwurfstelle wurde berücksichtigt.

Zu § 6:

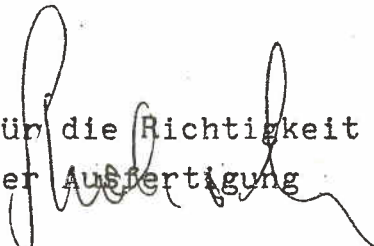
Der seit mehreren Jahren von der Kulturabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung jährlich herausgegebene Kulturbericht hat sich in der Zwischenzeit als taugliches Informationsmittel erwiesen.

Zu § 7:

Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln vom 14. Oktober 1976, das mit Gesetz vom 24. Jänner 1980 novelliert wurde, ist ein Förderungsgesetz, das einen Teilbereich des kulturellen Schaffens berührt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Kulturförderungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



NÖ Landesregierung
Grünzweig
Landeshauptmann-Stellvertreter